

BO-Nr. 5430 – 31.10.2023

PfReg. E 1.3

Dekret

Die Regelungen über die Besoldung und Versorgung von nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierten Priestern (NikPBesO) wird in der konkretisierten Fassung in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 31. Oktober 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Regelungen über die Besoldung und Versorgung von nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierten Priestern (NikPBesO)

Mit Dekret Nr. A 1069 vom 08.05.2007 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 4 und 17 Abs. 3 und 4 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO – in der Neubekanntmachung vom 29.09.2003 (KABl. 2003, S. 604) nach Anhörung des Priesterrats gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für den Priesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 14. November 1985 (KABl. 1986, S. 443), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (KABl. 1996, S. 310), nachfolgende Regelungen über die Besoldung und Versorgung von Weltpriestern, die nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch in ihrem Dienst stehen, erlassen:

Erster Abschnitt:

Besoldung

§ 1

Anspruch auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Priesterbesoldungsordnung.

Zweiter Abschnitt:

Versorgung, Unterhaltsbeitrag, Unfallfürsorge

§ 2

Allgemeines

Für die Versorgung finden die Regelungen der Priesterversorgungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Ruhegehalt

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den Ruhestand durch den Ordinarius der Diözese, in welcher der Priester inkardiniert ist, frühestens jedoch mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. In Ausnahmefällen genügt die Feststellung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sind.

§ 4**Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden nur volle Jahre im aktiven Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart berücksichtigt. Das angefangene erste Jahr wird als volles Dienstjahr angerechnet. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt.

§ 5**Höhe des Ruhegehalts**

Das Ruhegehalt bestimmt sich nach dem Grundgehalt, das dem Priester nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat und sonstigen Dienstbezügen, die im Besoldungsrecht für Priester als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Tritt die Versetzung in den Ruhestand in einem Dienst außerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein, bestimmt sich das Ruhegehalt entsprechend Satz 1 nach den fiktiven zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezügen unter Zugrundelegung seines im Dienst der Diözese erreichten Besoldungsdienstalters.

§ 6**Mindestversorgung**

Tritt der Ruhestand im unmittelbaren Anschluss an den Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein und bleibt der Priester danach ständig mit seinem Hauptwohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, erhält der Priester als Mindestversorgung den Unterhaltsbeitrag nach § 28 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung in der jeweiligen Fassung. Auf die Mindestversorgungsbezüge werden andere Einkünfte und Versorgungsbezüge sowie Renten des Priesters angerechnet, soweit sie das Ruhegehalt nach § 5 übersteigen.

§ 7**Sonderregelung für Priester mit italienischer Altersversorgung**

Priester, welche zur italienischen Altersversorgung angemeldet sind oder waren, erhalten Ruhegehalt nach den vorstehenden Bestimmungen. Darauf werden jedoch Leistungen der italienischen Rentenversicherung mit dem Anteil angerechnet, der der Dauer dieser Versicherung im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem durch die Diözese übernommenen Beitragsanteil entspricht.

§ 8**Unfallruhegehalt**

Ist ein im aktiven Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehender Priester infolge eines Dienstunfalles auf Dauer dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses errechnet sich nach den vorstehenden Bestimmungen, wobei eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähig zu Grunde gelegt wird. § 6 gilt entsprechend.

**Dritter Abschnitt:
Gemeinsame Bestimmungen****§ 9****Mitwirkungspflichten**

Die unter den Geltungsbereich dieser Regelungen fallenden Priester sind verpflichtet an deren Durchführung mitzuwirken und dazu die erforderlichen Nachweise dem Bischöflichen Ordinariat beizubringen. Ebenso unterrichten sie den Ordinarius der Diözese, der sie inkardiniert sind, über ihre Ansprüche nach diesen Regelungen. Für die Zahlung der

Besoldung und Versorgung ist ein inländisches Konto zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Regelungen treten mit dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Versorgungsbezüge die vor dem Inkrafttreten dieser Regelungen rechtswirksam festgesetzt wurden, bleiben unberührt.